

**Auszug zur Regelung der Abwesenheitsvergütung aus dem niedersächsischen
Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI, Stand 1. Januar 2009**

§ 28 Pflegevergütung und Entgelt für Unterkunft und Verpflegung bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen aus der Pflegeeinrichtung nach § 75 Abs. 2 Nr. 5 SGB XI

(1) Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

(2) Während der nach Abs. 1 bestimmten Abwesenheitszeiträume verringern sich - soweit drei Kalendertage überschritten werden - die Pflegevergütung, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und die Zuschläge nach § 92b SGB XI um 25 vom Hundert. Die Abschlagsbeträge sind kaufmännisch auf volle Euro-Cent-Beträge zu runden. Als Abwesenheitstage gelten nur komplette Abwesenheitstage; Aufnahme- und Entlassungstage zählen als Anwesenheitstage¹.

(3) Der Abschlag gemäß Abs. 2 steht dem Pflegebedürftigen bzw. der Pflegekasse zu. Bezieht der Pflegebedürftige Leistungen nach dem SGB XII, wird der Abschlag mit dem Sozialhilfeträger verrechnet.

(4) Auf Anforderung eines Kostenträgers weist das Pflegeheim die Anwendung der Abschlagsregelung des Abs. 2 und Abs. 3 schriftlich nach.

Protokollnotiz zu § 1 des Rahmenvertrages

Prophylaxen sind Vorsorgemaßnahmen. Sofern eine behandlungsbedürftige Krankheit eingetreten ist, findet an dem betroffenen Körperteil Behandlungspflege nach § 1 Abs. 5 statt.

Anlage 6 zum Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 SGB XI zur vollstationären Dauerpflege

Berechnungsbeispiel zu § 28

Ein Pflegebedürftiger der Stufe II wird am 10.03.2009 aus einer vollstationären Pflegeeinrichtung in ein Krankenhaus aufgenommen; die Rückverlegung erfolgt am 24.03.2009.

Für die Pflegestufe II sind folgende Entgelte vereinbart:

Pflegevergütung 57,77 EUR / Tag
Entgelt für Unterkunft 13,16 EUR / Tag
Entgelt für Verpflegung 4,40 EUR / Tag

Summe / Tag 75,33 EUR / Tag

¹ Berechnungsbeispiel siehe Anlage 6

**Abwesenheitsregelung aus dem niedersächsischen Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI,
Stand: 1. Januar 2009**

Abrechnung:

Vom 01.03. bis 10.03 = 10 Tage x 75,33 = 753,30 EUR (voller Tagessatz)

Vom 11.03. bis 13.03 = 3 Tage x 75,33 = 225,99 EUR (voller Tagessatz)

Vom 14.03. bis 23.03 = 10 Tage x 56,50 = 565,00 EUR (um 25% reduz. Tagessatz)

Vom 24.03. bis 31.03 = 8 Tage x 75,33 = 602,64 EUR (voller Tagessatz)

Summe 2.146,93 EUR

Die neue Regelung gilt für alle vorübergehenden Abwesenheiten, die ab dem 01.01.2009 beginnen. D.h., dass beispielsweise bei Bewohnern, die am 01.01.2009 ins Krankenhaus eingewiesen werden, die neue Regelung und bei Krankenhausaufenthalten, die vor dem 01.01.2009 beginnen, aber ins Jahr 2009 hineinreichen, die alte Regelung anzuwenden ist.